

Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 27.07.2009

Laufende Nummer: 01/2009

Grundordnung der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet

Herausgegeben
vom Präsidenten
der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim an der Ruhr

Grundordnung der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet

vom 27.07.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21.04.2009 (GV. NRW S. 255), hat die Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Hochschulname, Wappen und Siegel
- § 2 Präsidium
- § 3 Hausrecht
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Senat
- § 6 Gliederung der Hochschule
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 8 Amtliche Bekanntmachungen
- § 9 Jahresabschluss
- § 10 Inkrafttreten

§ 1**Hochschulname, Wappen und Siegel**

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet“ und den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.

§ 2**Präsidium**

- (1) Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens zwei.
- (2) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (3) Die Frist für den Senat zur Bestätigung der Wahl gemäß § 17 Abs. 3 HG beträgt sechs Wochen.
- (4) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (5) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten endet spätestens mit der regulären Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre, weitere Amtszeiten betragen je vier Jahre.
- (6) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.

§ 3**Hausrecht**

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie/Er kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule jederzeit widerruflich übertragen.

§ 4**Hochschulrat**

Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern.

§ 5**Senat**

- (1) Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind insgesamt jeweils höchstens:
 - sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

-
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Dem Senat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:
- die Präsidiumsmitglieder,
 - die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - die Leiterinnen und Leiter der Betriebseinheiten.
- (4) Der Senat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung
- (6) Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die erforderlich werdenden Veränderungen der Grundordnung.

§ 6

Gliederung der Hochschule

- (1) Es bestehen keine Fachbereiche.
- (2) Die Aufgaben der Fachbereiche werden von der Hochschule wahrgenommen. Die Aufgaben und Befugnisse der Fachbereichsleitung werden vom Präsidium, die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats vom Senat wahrgenommen.
- (3) Die Hochschule gliedert sich in Institute. Die Institute arbeiten in Kompetenzzentren zusammen. Das Nähere zur Organisation der Institute regelt der Senat durch Ordnung.
- (4) Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter werden vom Präsidium nach Anhörung des Senats ernannt.
- (5) Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter bilden die Institutskonferenz, die die Aufgaben gem. § 23 HG wahrnimmt.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Ihre Stellvertreterin wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitte der Kommissionsmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HG von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Kommission und zugleich deren Vorsitzende. Die Gleichstellungsbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren und ihre Stellvertreterin wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1-3 HG je zwei weibliche Mitglieder an. Die weiblichen Mitglieder der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Kommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. März des jeweiligen Wahljahres.

§ 8**Amtliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.
- (3) Die Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule werden im Internet auf der Seite der Hochschule und per Aushang veröffentlicht.

§ 9**Jahresabschluss**

- (1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabegrundsätze zu berücksichtigen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet vom 27. Juli 2009

Mülheim an der Ruhr, den 27. Juli 2009

Der Präsident



Prof. Dr. Eberhard Menzel